

Beitragsordnung des Golfclub Rhein-Main e.V.

(gültig 31.07.2026)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie sonstiger Entgelte des Golfclub Rhein-Main e.V.
2. Sie wird vom Vorstand beschlossen und kann bei Bedarf angepasst werden.
3. Änderungen der Beitragsordnung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt zu geben.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Jahresbeitrag kann monatlich oder einmalig pro Kalenderjahr geleistet werden. Er ist zum 31. März jährlich oder monatlich am dritten Werktag des betreffenden Kalendermonats zur Zahlung fällig und ausschließlich per Lastschrift zu zahlen.
2. Aufnahmegebühren sind mit dem Beitritt zum Golfclub, Investitionsumlagen und sonstige Umlagen – vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung – am dritten Werktag des auf das Inkrafttreten der jeweiligen Beitragsordnung folgenden Monats zur Zahlung fällig. Zahlungen erfolgen per Lastschriftverfahren.
3. Mitglieder, die den Beitrag nicht bei Fälligkeit zahlen und gemahnt werden, sind bei der zweiten Mahnung zur Zahlung einer Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro verpflichtet.
4. Erfolgt ein Beitritt im laufenden Beitragsjahr (01. April bis 31. März des Folgejahres), wird der Jahresbeitrag für das verbleibende Restjahr zeitanteilig (pro rata temporis) ab dem Monat des Eintritts berechnet. Dies gilt ausdrücklich auch für den reduzierten Beitrag von Neumitgliedern im ersten Jahr (einmalig 820,- € gemäß § 4). Ein Anspruch auf Gewährung des reduzierten Neumitglieder-Beitrags für volle 12 Monate ab dem individuellen Eintrittsdatum besteht nicht. Mit Beginn des neuen Beitragsjahres zum 01. April des Folgejahres greift tarifgemäß die Einstufung für das ‚Neumitglied 2. Jahr‘.

§ 3 Ermäßigung, Stundung und Erlass

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen (z. B. Härtefälle, befristete Werbeaktionen) Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 4 Mitgliedschaftsarten und Beiträge

Im Einzelnen gelten die folgenden Beiträge:

Jahresbeitrag		monatlich	einmal jährlich
Ordentliche Mitglieder			
	Vollmitglied (18 Loch) Investitionsumlage bezahlt	99,-- €	1180,-- €
	Vollmitglied (18 Loch) Investitionsumlage nicht bezahlt	139,-- €	1660,-- €
	Vollmitglied (9 Loch); Investitionsumlage gezahlt	69,-- €	820,-- €
	Vollmitglied (9 Loch); Investitionsumlage nicht gezahlt	89,-- €	1060,-- €
	Familienmitglieder (nicht Jugend)	109,-- €	1300,-- €
	Young Professional (bis 44 Jahre)	99,-- €	1180,-- €
	Neumitglieder 1. Jahr	69,-- €	820,-- €
	Neumitglieder 2. Jahr	99,-- €	1180,-- €
	Neumitglieder 3. Jahr	139,-- €	1660,-- €
	Mitglied mit begrenztem Spielrecht	89,-- €	1060,-- €
Befristete Mitglieder			
	Schnuppermitgliedschaft	69,-- €	820,-- €
Jugendmitglieder			
	Schüler/Azubi/Studenten 19 – 27 Jahre	29,-- €	340,-- €
	Jugendliche 12 – 18 Jahre	19,-- €	220,-- €
	Kinder unter 12 Jahre	9,-- €	100,-- €
Inaktive Mitglieder		n.a.	325,-- €
Fördermitglieder		n.a.	Auf Anfrage
Ehrenmitglieder		n.a.	Beschluss der MV
Firmenmitglieder		n.a.	Auf Anfrage

Erläuterungen:

Soweit keine Begrenzung angegeben ist, haben Mitglieder ein uneingeschränktes Spielrecht über 18 Loch auf dem Rheinblick Golf Course.

Der in den Beitragsrechnungen für Mitglieder ohne bezahlte Investitionsumlage ausgewiesene Anteil dient ausschließlich der internen buchhalterischen und kalkulatorischen Verrechnung des regulären Jahresbeitrags. Aus diesen laufenden Zahlungen entsteht kein Anspruch auf Akkumulation (Ansparen) oder Aufrechnung zur Erreichung der einmaligen

Investitionsumlage von 6.000,– €. Die laufende Zahlung berechtigt nicht zum automatischen Wechsel in den ermäßigten Beitragstarif („Investitionsumlage bezahlt“). Das Recht zur Führung des Beitragstarifs „Investitionsumlage bezahlt“ wird ausschließlich durch die vollständige, einmalige Ablösung der Investitions-umlage in Höhe von derzeit 6.000,– € erworben. Frühere, temporäre Raten- oder Anrechnungsmodelle (z. B. aus dem Jahr 2023) sind dauerhaft erloschen.

Familienmitglieder können Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner von Vollmitgliedern werden, die keine Investitionsumlage bezahlt haben.

Ein Wechsel in die 9-Loch-Mitgliedschaft ist für Mitglieder möglich, die eine mindestens 3-jährige Vereinszugehörigkeit aufweisen und das 75. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr vollenden; ein Wechsel kann auf Antrag bereits früher (als mit 75) erfolgen, wenn eine körperliche Einschränkung das Bespielen von 18-Loch-Runden dauerhaft erheblich erschwert. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist gegenüber dem Vorstand schriftlich darzulegen; der Vorstand entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Form der Mitgliedschaft berechtigt zu Golfrunden von max. 9 Löchern an einem Tag.

Mitglieder mit begrenztem Spielrecht können 15 Runden von 18 Loch spielen. Der Club führt den HCPI.

Neumitglieder sind neu im Golfclub Rhein-Main e.V. und verpflichten sich auf eine Mitgliedschaft für mindestens 3 Jahre.

Eine Schnuppermitgliedschaft ist begrenzt für ein Jahr und berechtigt zu maximal 15 Golfrunden von 18 Loch. Der Club führt den HCPI.

n.a. – nicht anwendbar;

Aufnahmegebühren		Betrag
Alle Mitglieder		0,-- €
		

Investitionsumlage		Betrag
	(optional)	
Ordentliche Mitglieder		
	Vollmitglied (18 Loch)	6.000,-- €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am **31.07.2026** in Kraft und ersetzt die vorher geltende Beitragsordnung.

Wiesbaden, 03.07.2026